



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/018/2024

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Finanzen

Datum: 22.07.24

Beratungsgegenstand:

Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauen und Ordnung	03.09.2024	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2024	öffentlich
Gemeindevertretung	24.09.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV)

Sachverhalt, Begründung:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundhV) hat sich im Bezug auf gefährliche Hunde verändert. Die Definition von gefährlichen Hunden wurde so verändert, dass durch rassespezifische Merkmale und Zucht nicht automatisch ein gefährlicher Hund durch die HundhV entsteht. Die bisher in der HundehV genannten Rassen und deren Kreuzungen (American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Toas Inu) gelten somit nicht mehr pauschal als gefährliche Hunde.

Bei der Hundesteuersatzung handelt es sich somit um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der HundhV. Steuermaßstäbe, Steuersätze, Fälligkeit der Steuer u. a. bleiben unverändert. Ebenso unverändert bleibt die Einstufung gefährlicher Hunde (Einordnung durch das Ordnungs- und Bürgeramt).

Derzeit gibt es im Gemeindegebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse 856 steuerlich angemeldete Hunde. Davon sind 689 Ersthunde, 123 als Zweithunde und 19 als Dritthunde bzw. weitere Hunde angemeldet.

Die Hundesteuer ist eine Ordnungssteuer und soll die Anzahl von Hunden auf dem Gebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschränken. Seit der letzten Erhöhung von 25,00 € auf 40,00 € für den Ersthund ist die Anzahl der Hunde von 822 auf 856 jedoch leicht angestiegen.

Seit dem Jahr 2015 wurden jährlich zwischen 35.000,00 € und 37.000,00 € an Hundesteuern in der Gemeinde Wustehausen/Dosse vereinnahmt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja, siehe weitere Ausführungen

Aufwand/Auszahlung bzw. Ertrag/Einzahlung der Maßnahme:

Ertrag aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und allgemeinen Umlagen (Hundesteuer)

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig):

Steuermaßstab, Steuersätze und Fälligkeit bleibt unverändert, so dass sich keine finanzielle Auswirkung ergibt.

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)